

Allgemeine Geschäfts- bedingungen für Kunden

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsschluss – Gesamtheit des Vertrages – Änderungen	3
2. Lieferung – Gefahr – Eigentumsvorbehalt	3
3. Bedingungen zur Vertragserfüllung	4
4. Lieferzeiten – Annahme	5
5. Preise – Zahlungen	5
6. Gewährleistung	6
7. Haftung – Vertragsstrafen	7
8. Rücknahmebedingungen	7
9. Geheimhaltung – Schutzrechte – Patentverletzungen	8
10. Fertigungsmittel	9
11. Höhere Gewalt	9
12. Beendigung – Kündigung	9
13. Anwendbares Recht - Streitbeilegung	10
14. Sonstige Bestimmungen	10

ABL– Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB,“) sind anwendbar auf alle Warenlieferungen. Hierzu gehören ausdrücklich auch Ersatzteile und/oder die Erbringung von Leistungen zwischen Käufer und Verkäufer, insgesamt bezeichnet als „Waren“. Alle Angebote, Annahmen, Bestätigungen, Warenlieferungen und/oder alle Bestellungen des Käufers unterliegen ausschließlich diesen AGB. Widerspricht der Verkäufer Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers nicht, ist dies nicht als Verzicht des Verkäufers auf die Anwendung dieser AGB zu werten.

Verhängt Das Stillschweigen des Käufers oder die Annahme oder die Bezahlung oder Nutzung der Waren begründet eine umfassende und ausnahmslose Anerkennung dieser AGB.

§ 1 Vertragsschluss – Gesamtheit des Vertrages – Änderungen

(1) Der Inhalt des Vertrags definiert sich in absteigender Reihenfolge durch das/die Angebot(e) des Verkäufers, diese AGB, die Auftragsempfangsbestätigung des Verkäufers. Jegliche Art von vom Käufer platzierter(n) Bestellung(en) des Käufers ist für den Verkäufer nur bindend, wenn sie von ihm ausdrücklich angenommen wurde(n). Sobald die Bestellung angenommen ist, kann der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers, die Bestellung nicht ändern oder zurücknehmen. Angebote des Verkäufers sind für einen Zeitraum von 30 Tagen gültig, beginnend mit dem Datum der Ausstellung, sofern der Verkäufer nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Sofern gefordert, hängt die Wirksamkeit des Vertrages ab von dem Erhalt einer vereinbarten Abschlagszahlung, eines dem Vertrag folgenden Akkreditivs, einer Deckungszusage über eine Exportkreditversicherung, und etwaiger erforderlicher Genehmigung staatlicher Behörden. Sind alle zuvor genannten Voraussetzungen nicht innerhalb von 45 Tagen erfüllt, beginnend mit dem Ausstelldatum des Vertrages, gilt der Vertrag als nichtig und nicht existent.

(3) Eine Vertragsänderung ist nur wirksam, wenn sie zuvor gemeinsam von Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Lieferung – Gefahr – Eigentumsvorbehalt

(1) Die Lieferung der Ware erfolgt EXW (ab Werk) von der Niederlassung des Verkäufers, entsprechend Incoterms 2010. Teillieferungen sind gestattet. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware auf den Käufer über.

(2) Sind die Lieferbedingungen nicht EXW (Ex-Works) oder FCA UNLOADED (frei Frachtführer) und tritt eine Beschädigung während des Transports auf und/oder wird eine solche Beschädigung vom Käufer während einer Untersuchung entdeckt, so informiert der Käufer unverzüglich den Verkäufer per Fax oder E-Mail und veranlasst

eine Reklamation gegen den Frachtführer, in der der Schaden präzise beschrieben und auf den Dokumenten, die der Frachtführer dem Käufer vorlegt, vermerkt wird und der Käufer hiervon eine Kopie einbehält. Der Käufer wird dann unverzüglich diese Schadensforderung gegenüber dem Frachtführer mittels eingeschriebenen Briefs bestätigen. Der Käufer stellt den Verkäufer und/ oder dessen Versicherung von jeglichen Forderungen frei und hält diesen von jeglichem Schaden schadlos, der dem Verkäufer dadurch entsteht, dass der Käufer die zuvor beschriebene Schadensmeldung und -bestätigung nicht einhält.

(3) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-)Forderungen vor („Vorbehaltsware“). Jede Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten ebenfalls als Vorbehaltswaren des Verkäufers. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware mit Waren Dritter oder des Käufers verbunden oder vermischt wird. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Er ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum vorzubehalten, soweit er Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer tritt an den Verkäufer schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Der Käufer ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und den Abnehmern des Käufers die Abtretung anzuzeigen sowie die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben dem Verkäufer mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer wird die Sicherheiten auf Wunsch des Käufers insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 3 Bedingungen zur Vertragserfüllung

(1) Der Käufer wird dem Verkäufer - soweit erforderlich - rechtzeitig alle Zeichnungen, Daten, Dokumente und weiteren zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen; der Verkäufer darf ohne weitere Nachforschungen auf diese Zeichnungen, Dokumente, Daten und Informationen vertrauen und legt diese der Vertragsabwicklung zugrunde. Der Verkäufer haftet nicht für Design-, Herstellungs- oder andere Fehler, die das Ergebnis von fehlerhaften Zeichnungen, Dokumenten,

Daten oder anderen Informationen des Käufer oder Dritten, sind.

(2) Kann der Verkäufer die gesamte Menge an Waren, nicht liefern - gleich aus welchem Grunde - darf der Verkäufer seine Fertigungskapazitäten zwischen anderen Käufern sowie anderen verbundenen Unternehmen des Verkäufers angemessen und sachgerecht verteilen. Der Verkäufer wird den Käufer über die Bedingungen unter denen eine solche Allokation stattfindet informieren.

§ 4 Lieferzeiten – Annahme

(1) Die im Vertrag dargelegten Lieferdaten oder Fristen stellen die bestmögliche Einschätzung des Verkäufers hierzu dar; Mit Ausnahme einer Haftung aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, haftet der Verkäufer nicht in Bezug auf die Einhaltung dieser Lieferdaten oder Fristen und hieraus etwaig abgeleiteter Ansprüche. Lieferzeiten verschieben oder verlängern sich automatisch bei Verzögerung, die nicht dem Verkäufer zuzurechnen ist; z.B. bei höherer Gewalt oder Nichterfüllung der eigenen Verpflichtungen des Käufers.

(2) Der Käufer führt die Wareneingangskontrolle gem. § 6 (3) durch. Unterlässt der Käufer eine Rüge, gilt die Ware als angenommen. Vorbehalte des Käufer bzgl. Fehlern/Mängeln, die nicht die grundsätzliche Funktion und/ oder Beschaffenheit der Ware beeinträchtigen, hindern eine vollständige Wareannahme nicht. Ist ein Mangel nicht ausschließlich dem Verkäufer zuzuschreiben, erfolgt die Rückgabe der Ware durch den Käufer auf sein eigenes Risiko und eigene Kosten. Alle Waren werden durch die Teilenummern/-kennzeichnung des Verkäufers bestimmt, die Teilenummern/-kennzeichnung des Käufers dienen lediglich der Information.

§ 5 Preise – Zahlungen

(1) Preise gelten in Euro und unter Lieferung der Ware EXW Niederlassung des Verkäufers (Incoterms 2010). Kosten für die Verpackung der Ware sind nicht miteingerechnet und werden gesondert angesetzt. Die im Vertrag festgesetzten Preise dürfen vom Verkäufer entsprechend der Entwicklung der Rohmaterialpreise angepasst werden. Alle Preise gelten exkl. Steuern (z.B. USt), Gebühren, sonstiger Abgaben, Transport- und Versicherungskosten. Der Käufer wird den Verkäufer von allen Steuerverbindlichkeiten bezüglich Verkauf, Erhalt oder Einbehalt der Waren, freistellen. Sollte ein Gesetz oder Verordnung nach dem Zeitpunkt des Angebots des Verkäufers in Kraft treten, welches zu einer Kostensteigerung führt, wird der Preis entsprechend angepasst. Bei Transaktionen innerhalb der EU stellt der Käufer dem Verkäufer alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die für die Umsatzsteuer benötigt werden.

(2) Die Waren werden mit Lieferung EXW Niederlassung des Verkäufers in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind ohne Abzüge zahlbar in 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Unbeschadet weiterer Rechte ist der Verkäufer berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen

i.H.v. 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Für Zahlungen vor Fälligkeit werden keine Abzüge gewährt.

(3) Zahlungen sind ohne Abzüge, Zurückbehaltung, Aufrechnungen und ungeachtet etwaiger Auseinandersetzungen und/ oder Rechtsstreitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer zu leisten.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware den technischen Vorgaben des Verkäufers entspricht und frei von Fehlern in Material und Ausführung ist. Sofern nicht abweichend durch zwingendes Recht vorgegeben, endet die Sachmängelgewährleistung 24 Monate nach Lieferung der Waren.

(2) Stellt sich die Ware innerhalb der Gewährleistungsfrist als mangelhaft heraus, ist der Verkäufer berechtigt, im Rahmen seines Nachbesserungsrechts nach seiner Wahl alle oder Teile dieser fehlerhaften Ware reparieren oder unter denselben Vertragsbedingungen austauschen oder modifizieren. Der Verkäufer ist dabei auch ausdrücklich berechtigt, einen etwaigen Austausch von Teilen oder dem Gesamtprodukt in Form der jeweils aktuellen Hersteller-Serie vorzunehmen. Der Verkäufer ist im Rahmen der Nachbesserung weiter berechtigt, eine etwaige Reparatur und/oder einen etwaigen Austausch durch vom Verkäufer festzulegende Vertriebspartner vorzunehmen. Der Verkäufer ist weiter ausdrücklich auch berechtigt, die Nachbesserung durch Einbau eines Ersatz-Geräts im Ganzen vorzunehmen. Die Wahl und die Form der Nachbesserung liegt in der Entscheidung des Verkäufers.

(3) Die Gewährleistung dieses Artikels steht unter dem Vorbehalt, dass der Käufer die Ware innerhalb unverzüglich nach Lieferung untersucht, erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich rügt und/oder Mängel, die nicht erkennbar sind, unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich rügt, bei der Rüge den Mangel genau beschreibt, die Ware ordnungsgemäß in Empfang nimmt, behandelt, lagert, einbaut, bedient und die Ware nutzt oder Instand hält, ohne sie zu verändern, beschädigen, missbräuchlich zu verwenden oder zu reparieren.

(4) Die Gewährleistung findet keine Anwendung auf Reibmaterialien und Mängel, die durch Vorgaben des Käufers und/ oder Dritter, z.B. Lieferung und/oder Anweisungen zur Konstruktion, Material, Produkte und Werkzeuge betreffend - entstanden sind oder auf Abnutzungen und Defekte, die durch normalen Verschleiß entstanden sind. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer sind weiter stets dann ausgeschlossen, wenn an den Produkten des Verkäufers Veränderungen, Modifikationen, Umbauten, eigenständige, nicht mit dem Verkäufer abgestimmte Reparaturversuche oder sonstige nicht autorisierte Maßnahmen durch den Käufer oder durch einen sonstigen nicht autorisierten und zertifizierten Dritten durchgeführt wurden.

§ 7 Haftung – Vertragsstrafen

(1) In keinem Fall, sei es aufgrund Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung (einschließlich Haftung aus Fahrlässigkeit, Produkthaftung, Gefährdungshaftung oder anderer Haftung) aufgrund Gewährleistung oder auf anderer Anspruchsgrundlage ist der Verkäufer haftbar gegenüber irgendeiner Person oder Gesellschaft (inklusive des Käufers) für Schäden, die durch die Demontage oder Reinstallation der Ware entstanden sind. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

§ 8 Rücknahmebedingungen

Für mangelfreie Produkte und Lieferungen gewährt der Verkäufer ein kulanzmäßiges Rückgaberecht unter folgenden Voraussetzungen, die kumulativ und insgesamt erfüllt sein müssen:

- Die Warenrückgabe wurde durch den Kunden angekündigt und durch den ABL Kundenservice freigegeben. Unangekündigte Rücksendungen werden auf Kosten des Kunden an diesen durch ABL zurückgesandt.
- Der Warenbezug (maßgeblich ist insoweit das Absendedatum von ABL) fand innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren zurückliegend ab Zugang des Rücknahme-Gesuchs statt.
- Die Ware befindet sich in der Originalverpackung.
- Das Rücknahmegesuch bezieht sich auf komplette Verpackungseinheiten.

Die Rückgabe unterliegt weiter folgenden Verfahrensvoraussetzungen und kann nur stattfinden, wenn diese erfüllt sind:

- Die Rücksendung erfolgt frei Haus ABL.
- Der Kunde erhält eine RMA-Nummer und per E-Mail einen Rücksendeschein, der der Ware beigelegt werden muss.
- Die bei Freigabe ausgegebene RMA-Nummer muss deutlich sichtbar an der Ware angebracht sein.

ABL belastet dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von grundsätzlich 25% des Nettowarenwertes zuzüglich geleisteter Skonto- und/oder Bonuszahlungen. Bei notwendiger Neuverpackung, entstandenen Fracht-, Zoll- oder sonstigen Kosten, bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand oder im Fall eines Zustands der Rücksendung, der nicht dem Zustand der ursprünglichen Übersendung entspricht, wird eine im Einzelfall

höhere Bearbeitungsgebühr in Ansatz gebracht. Diese erhöhte Bearbeitungsgebühr wird dem Kunden von Seiten ABL mitgeteilt. Eine Rücknahme erfolgt nur auf der Basis dieser Bearbeitungsgebühr.

§ 9 Geheimhaltung – Schutzrechte – Patentverletzungen

(1) Der Verkäufer hat gewerbliches Eigentumsrecht an allen Zeichnungen, Designs, Spezifikationen, Dokumenten, Informationen oder Know-How, die im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden und an Know-How, Verbesserungen, Entdeckungen oder Erfindungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung gemacht oder entwickelt werden und/ oder die hieraus resultieren („IP“). Der Käufer wird seinen Mitarbeitern, Handelsvertretern, Lieferanten und Vertragspartnern und von deren Vertragspartnern dazu verpflichtet, IP streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise zu gebrauchen, zu kopieren, zu reproduzieren, freizugeben, offenzulegen oder zu veröffentlichen oder Dritten Zugang zu oder Besitz an den IP ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu verschaffen. IP bleibt Eigentum des Verkäufers und wird dem Käufer nur zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt.

(2) Der Verkäufer wird den Käufer von Schadensersatzzahlungen und Kosten, die im Zusammenhang mit dem regulären Verkauf und der Nutzung der vom Verkäufer entwickelten Waren stehen und die in einem Rechtsstreit oder Schutzrechtsverletzungsverfahren auferlegt werden und im Herstellland der Waren Gültigkeit haben, schad- und klaglos halten, vorausgesetzt, dass der Verkäufer unverzüglich und schriftlich informiert wurde und mit umfassenden Vollmachten, Informationen und Unterstützung für die Verteidigung des besagten Rechtsstreits oder Verfahrens ausgestattet wurde und die Verletzung nicht von einer Anwendung, Gebrauch solcher Ware in Bezug auf oder in Kombination mit anderen Materialien, Fertigungsmitteln, Apparaten oder Einheiten, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden oder von Veränderungen, die an der Ware durch irgendwen vorgenommen wurden, stammt. Im Falle, dass die Waren oder Teile davon, in der hier beschriebenen Weise Gegenstand eines Rechtsstreites oder Verfahrens werden, in denen eine Schutzrechtsverletzung festgestellt und die Verwendung gerichtlich untersagt wird, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, eine der folgenden Handlungen vornehmen: Dem Käufer das Recht verschaffen, die besagten Waren oder Teile davon weiterhin zu nutzen; den Austausch durch im Wesentlichen gleichartige Waren, die keine Schutzrechte verletzen oder die Veränderung der Waren, damit sie keine Schutzrechte mehr verletzen. Die Verteidigung und Haftungsfreistellung durch den Verkäufer, so wie hier beschrieben, stellt die vollständige Erfüllung aller seiner Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Käufer im Hinblick auf jegliche Schutzrechtsverletzungen dar und begründet den ausschließlichen Rechtsbehelfs des Käufers in Bezug hierauf.

(3) Der Käufer wird den Verkäufer (inkl. seiner Lieferanten) von allen Kosten (inkl. Rechtsanwaltskosten), Schadensersatzforderungen, Verlusten und/ oder Verfahren, freistellen und schad- und klaglos halten, die aus einer Forderung oder Rechtsstreitigkeit darüber entstehen, dass die Waren nach den Designs, Änderungen,

Spezifikationen oder Instruktionen des Käufers (inkl. seiner Unterauftragnehmer), Schutzrechte verletzen.

§ 10 Fertigungsmittel

Jedwede Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und sonstige Fertigungsmittel ähnlicher Natur, vom Verkäufer zur Durchführung des Vertrages hergestellt oder gekauft („Fertigungsmittel“), sind alleiniges Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Käufer zu den Kosten für die Fertigungsmittel beitrug.

§ 11 Höhere Gewalt

Der Verkäufer verletzt den Vertrag nicht, sofern eine Vertragswidrigkeit wegen Höherer Gewalt entstanden ist. Höhere Gewalt ist jedes Vorkommnis außerhalb des vernünftigen Einflussbereichs des Verkäufers, z.B.: unabwendbare Ereignisse, terroristische Aktionen, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Unruhen, Sabotage, Handelsbeschränkungen, Streik, jede Form von Arbeitskampf, Auswirkungen von Energie- und/ oder Rohmaterialknappheit, Ausfall bzw. Defekt von Fertigungsmitteln, Transportverzögerung aus Gründen höherer Gewalt, Eingriffe durch Zivilbehörden, Gesetze, Verordnungen oder Anweisungen jedweder staatlicher Behörden (einschließlich verzögerter oder nicht erfolgter Ausstellung von Lizenzen, Bescheinigungen, oder Autorisierungen welcher Art auch immer), Kriege, Handlungen oder Unterlassungen des Käufers. Die vertraglichen Fristen verschieben sich in diesem Fall solange bis der Zustand der Höheren Gewalt beendet ist. Dauert der Zustand der Höheren Gewalt länger als 3 Monate an, können beide Parteien (ohne vorherigen Gerichtsbeschluss), den Vertrag kündigen; sie einigen sich nach Treu und Glauben über die Folgen einer solchen Kündigung.

§ 12 Beendigung – Kündigung

(1) Falls der Käufer Zahlungen aus dem Kaufvertrag nicht an den Verkäufer leistet oder der Verkäufer nach eigenem Ermessen befindet, dass die finanzielle Situation des Käufers (mit oder ohne Information durch den Käufer), unzureichend ist oder zu werden droht, kann der Verkäufer die Vertragserfüllung aussetzen oder den Zeitraum für die Vertragserfüllung ausdehnen, bis jegliche fällige Forderungen vom Käufer ausgeglichen sind und/ oder sofortige Zahlung vor Lieferung verlangen.

(2) Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Frist schriftlich zu kündigen, falls der Käufer wesentliche Vertragspflichten verletzt. Eine wesentliche Vertragspflichtverletzung besteht auch in einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Kalendertagen. In diesem Fall zahlt der Käufer alle bereits gelieferten Waren sowie die zum Zeitpunkt der Kündigung vorbereiteten Warenlieferungen, unbeschadet weiterer Rechte nach geltendem Recht.

(3) Werden seitens des Verkäufers Leistungen in Form von wiederkehrenden Leistungen erbracht, ist der Verkäufer unbenommen etwaiger anderslautender Vereinbarungen berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall, auch dem Käufer zu.

§ 13 Anwendbares Recht – Streitbeilegung

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Anwendung deutschen Kollisionsrechts wird insoweit ebenfalls ausgeschlossen. Für jegliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte in Nürnberg sachlich und international zuständig. Dies gilt auch für Widerklagen sowie für einstweilige Verfügungen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte und/oder Verpflichtungen des Vertrages ganz oder teilweise abzutreten und/ oder auf Dritte zu übertragen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers. Dieser darf vertragliche Rechte und Pflichten an seine verbundenen Unternehmen abtreten oder an diese oder an einen oder mehrere Unterauftragnehmer übertragen.

(2) Der Käufer ist für den Umgang mit Regierungsstellen und Genehmigungsbehörden selbst verantwortlich und wird auf eigene Kosten Lizenzen und Genehmigungen, die für die Vertragserfüllung (inkl. für den Gebrauch, Verkauf oder die Distribution der Waren oder die Durchführung der Dienstleistungen) erforderlich sind, im jeweiligen Land einholen. Er wird den Verkäufer bei der Erlangung von Visa, Genehmigungen und Zollfreigaben, sofern erforderlich, unterstützen.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses ist Nürnberg.

(4) Die gesamte oder teilweise Unwirksamkeit von einzelnen Vertragsbestimmungen berührt die Gesamtwirksamkeit nicht. Die Parteien werden anstelle dessen eine dem Sinn und Zweck der betreffenden Regelung möglichst nahe stehende Ersatzregelung vereinbaren.